

Kanton Gemeinde Zürich Uetikon am See

Teilrevision der Nutzungsplanung

Bau-	und	Zonenoro	dnung	(BZO)	. svn	optisch	e Dars	stellung
Duu	alla		allallb.	(520)	,	Optistii	CDuit	Jechang

Bau- und Zonenordnung (BZO), synoptische Darsteilung	3
Planungs- und Baugesetz § 45	
Öffentliche Auflage vom Datum bis Datum	
Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am Datum	
Im Namen der Gemeindeversammlung	
Der Gemeindepräsident, Urs Mettler	Der Gemeindeschreiber, Reto Linder
Von der Baudirektion genehmigt am:	ARE Nr.



Für die Baudirektion

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
Links:	Mitte:	Rechts:
Rechtskräftige BZO, festgesetzt durch Beschluss der	Beantragte neue BZO	Bemerkungen / Hinweise; die ausführlichen Erläuterungen
Gemeindeversammlung vom 13. September 2021.		finden sich im Bericht nach Art. 47 RPV.

Lesehilfe zur Synopse:

Standardtext: Bestehende Textpassagen gemäss rechtskräftiger BZO

Roter Text: Neuer Text, Änderungen und Ergänzungen gegenüber der rechtskräftigen BZO

Roter Text gestrichen: Streichungen am bestehenden Text

Blau kursiv: Erläuterungen zu den Änderungen und Ergänzungen

Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung Gutstrasse 73, 8055 Zürich Tel 044 421 38 38 www.planar.ch, info@planar.ch

Monika Mennel

Marsilio Passaglia

Inhaltsverzeichnis

Α	Zonenordnung	6
Art. 1	Zoneneinteilung und Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen	6
Art. 2	Zonenplan/Ergänzungspläne/Kernzonenpläne	7
Art. 3	Gestaltungspläne/Arealüberbauungen/Inventare	8
В	Kommunaler Mehrwertausgleich	8
Art. 3	Verzicht auf Mehrwertausgleich	8
С	Kernzonen	9
Art. 4	Zweck und Grundsätze	9
Art. 5	Abweichungen und Fachgutachten	9
Art. 6	Art. 5 Lage und Ausnützung	10
Art. 7	Art. 6 Abbruch	12
Art. 8	Art. 7 Fassadenänderungen Rennovation	12
Art. 9	Art. 8 Abstände gegenüber Gebäuden mit brennbaren Aussenwänden	12
Art. 10	Art. 9 Nutzweise	12
Art. 10	Solaranlagen	13
Art. 11	Gestaltungsvorschriften für die Kernzone K1	13
Art. 12	Gestaltungsvorschriften für die Kernzone K2	15
С	Quartiererhaltungszonen	17
Art. 13	Quartiererhaltungszone Forbüel	17
D	Zentrumszonen	18
Art. 13a	Zentrumszone Chance Uetikon	18
E	Wohnzonen	19
Art. 14	Grundmasse	19

4/38

Art. 15	Geländeveränderungen	20
Art. 16	Grenzabstände	21
Art. 17	Nutzweise	21
F	Industriezone und Gewerbezone	22
Art. 18	Grundmasse	22
Art. 19		22
Art. 19	Art. 20 Nutzweise	22
G	Zone für öffentliche Bauten	23
Art. 20	Art. 21 Grundmasse	23
Art. 22	Grenzabstände	23
Art. 20a	a Art. 22a Nutzweise	23
Н	Erholungszone	24
Art. 23	Grundmasse	24
Art. 21	Art. 24 Grenzabstände	24
Art. 22	Art. 25 Familiengartenhäuser	24
Art. 25a	a Nutzweise Seeuferpark	24
I	Weitere Festlegungen	25
Art. 23	Art. 26 Arealüberbauungen	25
Art. 24	Art. 27 Terrassenüberbauungen	25
Art. 25	Art. 28 Baumschutz und Begrünung	26
Art. 26	Art. 29 Aussichtsschutz	27
Art. 30	Gestaltungsplanpflicht	27
J	Allgemeine Bauvorschriften	30
Art. 27	Art. 31 Nutzungsübertragungen	30
Art. 28	Art. 32 Gebäudelänge	30

Art. 33 Abstand von unterirdischen Gebäuden unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten gegenüber Verkehrsanlagen	30
Art. 34 Abstandsvorschrift für besondere Gebäude Klein- und Anbauten	31
Art. 35 Bauweise	31
Art. 36 Pflichtparkplätze	31
Abstellräume für leichte Zweiräder	32
Art. 37 Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder	32
Art. 38 Spielflächen	33
Art. 39 Abfallbeseitigung	33
Art. 40 Umgebungsgestaltung	33
Dachgestaltung Dachnutzung	35
Energieträger	35
Sonderbauvorschriften	35
Art. 42 Zentrum Riedsteg	35
ssbestimmungen	36
Ersatz bisherigen Rechts	36
Art. 44 Übergangsbestimmung für Gestaltungspläne	36
Art. 45 Inkrafttreten	37
	Art. 34 Abstandsvorschrift für besendere Gebäude Klein- und Anbauten Art. 35 Bauweise Art. 36 Pflichtparkplätze Abstellräume für leichte Zweiräder Art. 37 Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder Art. 39 Abfallbeseitigung Art. 40 Umgebungsgestaltung Dachgestaltung Dachnutzung Energieträger Sonderbauvorschriften Art. 42 Zentrum Riedsteg Bersatz bisherigen Rechts Art. 44 Übergangsbestimmung für Gestaltungspläne

PLANAR 5/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021		Revidierte Fassung		Erläuterungen	
Die Gemeinde Uetikon am See erlässt, gestützt auf §§ 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 (Fassung vom 1. September 1991) und unter Vorbehalt abschliessender Regelungen durch eidgenössisches und kantonales Recht, nachstehende Bauund Zonenordnung.		Die Gemeinde Uetikon am See erlässt, gestützt auf §§ 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 (Fassung vom 1. September 1991 1. Dezember 2024) und unter Vorbehalt abschliessender Regelungen durch eidgenössisches und kantonales Recht, nachstehende Bau- und Zonenordnung.			
A Zonenordnung					
Art. 1 Zoneneinteilung und Zuordnung der E keitsstufen	Empfindlich-	Art. 1 Zoneneinteilung und Zuordnung der keitsstufen	Empfindlich-		
¹ Das Gemeindegebiet wird, soweit es sich nich handelt oder nicht kantonalen oder regionale zonen zugewiesen ist, in folgende Zonen eing den folgenden Empfindlichkeitsstufen (ES) zu	en Nutzungs- geteilt und	¹ Das Gemeindegebiet wird, soweit es sich nich handelt oder es nicht kantonalen oder regiona zungszonen zugewiesen ist, in folgende Zonen und den folgenden Empfindlichkeitsstufen (ES	ilen Nut- eingeteilt		
² Bauzonen	ES	² Bauzonen	ES		
<u>Kernzonen</u>		<u>Kernzonen</u>			
Kernzone 1 K1	III	Kernzone 1 K1	III		
Kernzone 2 K2	III	Kernzone 2 K2	III		
<u>Quartiererhaltungszonen</u>		<u>Quartiererhaltungszonen</u>			
 Quartiererhaltungszone Forbüel Q 	II	 Quartiererhaltungszone Forbüel Q 	II		
Zentrumszonen		<u>Zentrumszonen</u>		Der Zusatz «Chance Uetikon kann gestrichen wer-	
 Zentrumszone Chance-Uetikon-Z 	III	 Zentrumszone Chance Uetikon Z 	III	den, da dieser künftig nicht mehr von Bedeutung	
Wohnzonen		Wohnzonen		ist.	
– Wohnzone W/1.1	II	– Wohnzone W/1.1	II		
– Wohnzone W/1.3	II	– Wohnzone W/1.3	II / III	Wohnzonen, in welchen mässig störende Betriebe	
 Wohnzone, mässig störende Betriebe 	III	— Wohnzone, mässig störende Betriebe	##	zulässig sind, werden im Sinne einer Entschlackung	
zulässig W/1.3		zulässig W/1.3			

PLANAR 6/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	_	Revidierte Fassung	_	Erläuterungen
– Wohnzone W/1.7	П	– Wohnzone W/1.7	II	hier nicht mehr gesondert aufgeführt. Im Zonen-
Wohnzone W/2.3	II	Wohnzone W/2.3	II / III	plan ist die erleichterte Nutzungsart mit der ent-
 Wohnzone, mässig störende Betriebe 	III	- Wohnzone, mässig störende Betriebe	##	sprechenden Schraffur gemäss VDNP dargestellt.
zulässig W/2.3		zulässig W/2.3		
 Wohnzone, mässig störende Betriebe 	III	 Wohnzone, mässig störende Betriebe 	II / III	
zulässig W/2.7		zulässig W/2.7		
 Wohnzone mit Gewerbeerleichterung 	III	 Wohnzone mit Gewerbeerleichterung 	III	
WG/2.3		WG/2.3		
 Wohnzone mit Gewerbeerleichterung 	III	 Wohnzone mit Gewerbeerleichterung 	III	
WG/2.7		WG/2.7		
Industrie- und Gewerbezonen		Industrie- und Gewerbezonen		
 Industriezone I 	IV	 Industriezone I 	IV	
 Gewerbezone G 	III	 Gewerbezone G 	III	
Zone für öffentliche Bauten OeB	*	Zone für öffentliche Bauten OeB	*	
³ Freihaltezonen und Erholungszonen F/E	*	³ Freihaltezonen und Erholungszonen F/E	*	
⁴ Reservezone R		⁴ Reservezone R		
* Differenzierte ES-Zuordnung gemäss Eintrag im Zo	onenplan	* Differenzierte ES-Zuordnung gemäss Eintrag im Zo	nenplan	
Art. 2 Zonenplan/Ergänzungspläne/Kernzone	npläne	Art. 2 Zonenplan/Ergänzungspläne/Kernzon	enpläne	
¹ Für die Zoneneinteilung ist der genehmigte Zo	onenplan	¹ Für die Zoneneinteilung ist der genehmigte Zo	nenplan	Gemäss Verordnung über die Darstellung der Nut-
(1 : 2500) massgebend. Die genaue Abgrenzun	g der Zonen	(1:2500-1:5'000) massgebend. Die genaue Abgrenzung der		zungsplanung (VDNP) ist der Zonenplan im Massstab
ist in der amtlichen Vermessung definiert.		Zonen sowie die Gebiete mit rechtskräftigen Gestaltungs-		1:5'000 darzustellen.
		plänen sind ist in der amtlichen Vermessung im	n ÖREB-Ka-	
		taster definiert.		
² Die Waldabstandslinien, die Gewässerabstand	dslinien und	² Die Waldabstandslinien , die Gewässerabstand	Islinien und	Die Darstellung der Waldabstandslinien und der Aus-
die Aussichtsschutzbereiche sind in den Ergänz	zungsplänen	sowie-die Aussichtsschutzpunkte und -bereiche	e sind in den	sichtsschutzpunkte und -bereiche erfolgt neu im Zo-
				nenplan.

PLANAR 7/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
Nrn. 1–8 (1:500) dargestellt. Der genaue Verlauf der Gewässer- und Waldabstandslinien sowie der Aussichtsschutzbereiche ist in der amtlichen Vermessung definiert.	Ergänzungsplänen Nrn. 1–8 (1:500) im Zonenplan dargestellt. Der genaue Verlauf der Gewässer- und Waldabstandslinien sowie der Aussichtsschutzpunkte und -bereiche ist in der amtlichen Vermessung im ÖREB-Kataster definiert.	Die Gewässerabstandslinien werden aufgehoben. Massgebend ist neu der Gewässerraum.
 Für die besonderen Anordnungen in den Kernzonen gelten folgende Kernzonenpläne (1:500): Grossdorf • Grüt • Kleindorf • Langenbaum/Kirche Müli • Tuntelen • Untere Tuntelen 	 ³ Für die besonderen Anordnungen in den Kernzonen gelten folgende Kernzonenpläne (1:500): • Grossdorf • Grüt • Kleindorf • Langenbaum/Kirche • Müli • Tuntelen • Untere Tuntelen 	
	⁴ Die zulässige maximale Kote Oberkante Dachfläche in der Quartiererhaltungszone Forbüel sind im Ergänzungsplan Quartiererhaltungszone Forbüel dargestellt.	
⁴ Die Ergänzungspläne und die Kernzonenpläne gehen dem Zonenplan vor.	⁴ Die Ergänzungspläne und die Kernzonenpläne gehen dem Zonenplan vor.	
Art. 3 Gestaltungspläne/Arealüberbauungen/Inventare	Art. 3 Gestaltungspläne/Arealüberbauungen/Inventare	
¹ Gebiete mit rechtskräftigen Gestaltungsplänen und Areal- überbauungen sind beim Zonenplan dargestellt.	¹ Gebiete mit rechtskräftigen Gestaltungsplänen und Areal- überbauungen sind beim Zonenplan dargestellt.	Die Gebiete mit rechtskräftigen Gestaltungsplänen sind im GIS-Browser ersichtlich.
² Aktuelle Listen der Gestaltungspläne, Arealüberbauungen und Inventare sind beim Bauamt erhältlich.	² Aktuelle Listen der Gestaltungspläne, Arealüberbauungen und Inventare sind beim Bauamt erhältlich.	Aktuelle Dokumente sind im ÖREB-Kataster abrufbar. Gemäss VDNP können bestehende Arealüberbauun- gen nicht im Zonenplan dargestellt werden.
B Kommunaler Mehrwertausgleich		
	Art. 3 Verzicht auf Mehrwertausgleich	
	Auf Planungsvorteile, die durch Auf- oder Umzonungen ent- stehen, wird keine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.	

PLANAR 8/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen	
C Kernzonen			
Art. 4 Zweck und Grundsätze	Art. 4 Zweck und Grundsätze		
¹ Die Kernzone K1 umfasst die besonders prägenden und weitgehend erhaltenswerten Teile der Ortskerne. Die heutige Erscheinung und Identität ist beizubehalten.	¹ Die Kernzone K1 umfasst die besonders prägenden und weitgehend erhaltenswerten Teile der Ortskerne. Die heutige historisch wertvolle Erscheinung und Identität ist beizubehalten und im Sinne einer guten Gesamtwirkung weiterzuentwickeln.	Präzisierung der Bestimmung	
² Die Kernzone K2 umfasst die übrigen Teile der Kernbebauung. Um-, Ersatz- und Neubauten sollen zu einer zeitgemässen Weiterentwicklung der Kernzone beitragen.	² Die Kernzone K2 umfasst die übrigen Teile der Kernbebau- ung. Um-, Ersatz- und Neubauten sollen zu einer zeitgemäs- sen Weiterentwicklung der Kernzone beitragen.		
³ Bei allen baulichen Veränderungen in den Kernzonen sind Bezüge zu den ortsbildprägenden Gestaltungselementen beizubehalten oder herzustellen, insbesondere hinsichtlich Kubus, Massstäblichkeit, Proportionen, Fassadenstruktur, Materialien, Farben und Umschwung.	³ Bei allen baulichen Veränderungen in den Kernzonen sind Bezüge zu den ortsbildprägenden Gestaltungselementen beizubehalten oder herzustellen, insbesondere hinsichtlich Kubus, Massstäblichkeit, Proportionen, Fassadenstruktur, Materialien, Farben und Umschwung.		
⁴ Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen.	⁴ Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen.	Bereits im PBG geregelt.	
	Art. 5 Abweichungen und Fachgutachten	Abweichungen sollen neu auch in der Kernzone K1 unter definierten Bedingungen möglich sein (vgl. Art. 12 Abs. 7 BZO _{alt})	
	¹ Geringfügige Abweichungen von den Kernzonenvorschriften können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Wohnhygiene, des Ortsbildschutzes und/oder der Verkehrssicherheit liegt oder dies für die geänderte Nutzweise des Gebäudes erforderlich ist. Bei Er-	Stufe 1: untergeordnete Abweichungen	

PLANAR

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
	satzneubauten sind geringfügige Abweichungen vom Gebäudeprofil möglich, wenn der Raumbedarf des Gewässers dies erfordert.	
	² Zur Beurteilung von Ersatzneubauten kann die Baubehörde ein Gutachten einer externen, neutralen und qualifizierten Fachperson einholen.	Stufe 2: Qualitätssicherung bei Ersatzneubauten Kann-Formulierung, kein Zwang für Fachgutachten
	³ Abweichungen von den Kernzonenbestimmungen können zugelassen werden, sofern das Projekt eine hochwertige architektonische Gestaltung aufweist und das Ortsbild qualitätsvoll weiterentwickelt. Die Baubehörde holt ein Gutachten einer externen, neutralen und qualifizierten Fachperson als Grundlage für die Beurteilung ein.	Stufe 3: Abweichungen für besonders gute Projekte mit zeitgemässer Architektur, Fachgutachten zwin- gend
Art. 5 Lage und Ausnützung	Art. 6 Art. 5 Lage und Ausnützung	
¹ Mantellinien Die Mantellinien begrenzen den möglichen überbaubaren Teil eines Grundstücks. Dabei können Dachvorsprünge, Balkone und dergleichen die Mantellinien überragen. Be- sondere Gebäude laut § 273 PBG dürfen auch ausserhalb der Mantellinien erstellt werden.	¹ <u>Mantellinien</u> Die Mantellinien begrenzen den möglichen überbaubaren Teil eines Grundstücks. Dabei können Dachvorsprünge, Balkone und dergleichen die Mantellinien überragen. Besondere Gebäude laut § 273 PBG Klein- und Anbauten nach § 2 a der Allgemeinen Bauverordnung (ABV) laut § 273 PBG dürfen auch ausserhalb der Mantellinien erstellt werden. Weitere öffentliche Interessen, wie der Gewässerraum, sind zu berücksichtigen.	Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (Klein- und Anbauten) Die Gewässerräume wurden mit Verfügung Nr. BD01263605 vom 14. Februar 2024 festgelegt. Ersatzneubauten haben den Gewässerraum zu berücksichtigen. Es gilt die erweiterte Bestandsgarantie.
² Zwingende Mantellinien Zwingende Mantellinien bedeuten, dass die Fassaden bei Um-, Ersatz- oder Neubauten die im Kernzonenplan festgelegte Lage einhalten müssen.	² Zwingende Mantellinien Zwingende Mantellinien bedeuten, dass die Fassaden bei Um-, Ersatz- oder Neubauten die im Kernzonenplan festgelegte Lage einhalten müssen.	

PLANAR 10/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
³ <u>Umbauten und Ersatzbauten</u>	³ <u>Umbauten und Ersatzbauten</u>	Eine Ersatzbaupflicht gilt neu nur noch, sofern sich die
Der Umbau oder Ersatz von bestehenden Gebäuden ist zu-	Der Umbau oder Ersatz von bestehenden Gebäuden ist zu-	bestehende Baute gut ins Ortsbild einordnet.
lässig. Dabei ist die bestehende Baumasse zu übernehmen.	lässig. Dabei ist die bestehende Baumasse zu übernehmen.	
Wo die Mantellinien einen Anordnungsspielraum zulassen,	Wo die Mantellinien einen Anordnungsspielraum zulassen,	
kann die bestehende Baumasse zur Verbesserung des ge-	kann die bestehende Baumasse zur Verbesserung des ge-	
wachsenen Ortsbildes, der Wohnhygiene oder der Ver-	wachsenen Ortsbildes, der Wohnhygiene oder der Ver-	
kehrssicherheit verlagert werden.	kehrssicherheit verlagert werden. Abweichungen von der	
	bestehenden Baumasse und von deren Anordnung können	
	zugelassen oder angeordnet werden, wenn dies als Ergeb-	
	nis einer Interessenabwägung mit weiteren öffentlichen In-	
	teressen, insbesondere des Ortsbildschutzes, geboten ist.	
⁴ Mass der Nutzung für neue Hauptgebäude	⁴ Mass der Nutzung für neue Hauptgebäude	Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (Fassaden-
Neue Hauptgebäude dürfen den im Kernzonenplan festge-	Neue Hauptgebäude dürfen den im Kernzonenplan festge-	höhe)
legten maximalen oberirdisch umgebauten Raum mit sei-	legten maximalen oberirdisch umgebauten Raum mit sei-	
nen Aussenmassen und die maximal zulässige Gebäude-	nen Aussenmassen und die maximal zulässige Gebäude-	
höhe nicht überschreiten.	höhe traufseitige Fassadenhöhe nicht überschreiten. Bei	Anpassung aufgrund der Erfahrungen im Vollzug
	bestehenden Bauten sind Neubauten nur zulässig, wenn	
	dadurch zur Verbesserung des gewachsenen Ortsbildes bei-	
	getragen wird.	
⁵ <u>Abstände</u>	⁵ -Abstände	Bestimmung wird im Sinne einer zweckmässigen Kür-
Die Abstände für Hauptgebäude ergeben sich aus den be-	Die Abstände für Hauptgebäude ergeben sich aus den be-	zung der BZO-Vorschriften gelöscht. Anpassung ohne
zeichneten Mantellinien.	zeichneten Mantellinien.	materielle Wirkung.
⁶ <u>Gebäudebreite</u>	⁶⁵ <u>Gebäudebreite</u>	
Soweit nicht der bestehende Grundriss massgebend ist,	Soweit nicht der bestehende Grundriss massgebend ist, be-	
beträgt die Gebäudebreite max. 14.0 m. Im Erdgeschoss	trägt die Gebäudebreite max. 14.0 m. Im Erdgeschoss sind	
betragt the Gebautiente max. 14.0 m. mi Erugeschoss		

PLANAR 11/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
Art. 6 Abbruch	Art. 7 Art. 6 Abbruch	
¹ Der Abbruch von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung ist bewilligungspflichtig.	¹ Der Abbruch von baulichen Bestandteilen der Umgebungs- gestaltung ist bewilligungspflichtig.	§ 309 Abs. 1 lit. o PBG regelt neu, wann eine bau- rechtliche Bewilligung bei Veränderungen der Umge- bungsgestaltung erforderlich ist. Bestimmung kann gelöscht werden.
² Eine Abbruchbewilligung für Gebäude und für bauliche Bestandteile der Umgebungsgestaltung wird nur erteilt, wenn ein Neubauprojekt rechtskräftig bewilligt und seine Ausführung gesichert ist, oder wenn der Abbruch das Orts- bild nicht beeinträchtigt.	² -Eine Abbruchbewilligung für Gebäude und für bauliche Bestandteile der Umgebungsgestaltung wird nur erteilt, wenn ein Neubauprojekt rechtskräftig bewilligt und seine Ausführung gesichert ist oder wenn der Abbruch das Ortsbild nicht beeinträchtigt.	Vgl. Kommentar zu Art. 7 Abs. 1 BZOalt
Art. 7 Renovation	Art. 8 Art. 7 Fassadenänderungen Rennovation	
Die Gestaltungsvorschriften gelten auch für Renovationen. Bei inventarisierten Objekten sind Abweichungen von Art. 11 durch eine denkmalpflegerisch versierte Fachperson zu beurteilen.	Die Gestaltungsvorschriften gelten auch für Renovationen. Bei inventarisierten Objekten sind Abweichungen von Art. 11 durch eine denkmalpflegerisch versierte Fachperson zu beurteilen. Fassadenänderungen bedürfen auch bezüglich Materialwahl, Bearbeitungsart und Farbgebung einer baurechtlichen Bewilligung.	Präzisierung aufgrund der Erfahrungen im Vollzug
Art. 8 Abstände gegenüber Gebäuden mit brennbaren Aussenwänden	Art. 9 Art. 8 Abstände gegenüber Gebäuden mit brenn- baren Aussenwänden	
Die kantonale Abstandsverschärfung für Gebäude mit brennbaren Aussenwänden findet keine Anwendung.	Die kantonale Abstandsverschärfung für Gebäude mit brennbaren Aussenwänden nach der Besonderen Bauver- ordnung II (BBV II) findet keine Anwendung.	Präzisierung der Bestimmung
Art. 9 Nutzweise	Art. 10 Art. 9 Nutzweise	
In den Kernzonen sind Wohnungen, Büros, Ateliers, Praxen und mässig störende Betriebe zulässig.	In den Kernzonen sind Wohnungen, Büros, Ateliers, Praxen und mässig störende Betriebe zulässig.	

PLANAR 12/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
Art. 10 Solaranlagen	Art. 10 Solaranlagen	
In den Kernzonen sind Solaranlagen in Lage und Form besonders gut auf die Fassaden- und Dachgestaltung abzustimmen.	In den Kernzonen sind Solaranlagen in Lage und Form be- sonders gut auf die Fassaden und Dachgestaltung abzu- stimmen.	Die Einordnung von Solaranlagen ist auf Bundesebene abschliessend geregelt. Die Baubewilligungsbehörde hat im Baubewilligungsverfahren weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall Gestaltungsauflagen zu machen, die über die Anforderungen der genügenden Angepasstheit hinausgehen. Voraussetzung ist, dass überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern und rechtfertigen. Gestaltungsauflagen müssen verhältnismässig sein und den Förderzweck von Art. 18a RPG grösstmöglich beachten.
Art. 11 Gestaltungsvorschriften für die Kernzone K1	Art. 11 Gestaltungsvorschriften für die Kernzone K1 ¹ Materialechtheit Dächer, Dachaufbauten, Fassaden und Fenster sind in den traditionellen Materialien auszuführen.	Neue Regelung zur Materialisierung von Dächern, Fensterläden, Fensterrahmen etc. aufgrund der Erfah- rungen im Vollzug
¹ Dächer Die Dachneigungen sind den bestehenden Dachneigungen anzupassen. In der Regel sind Schrägdächer mit Neigungen zwischen 30° und 50° alter Teilung vorzusehen. Aufschieblinge können verlangt werden. Für untergeordnete Gebäudeteile sind auch begehbare Flachdächer in Form von Zinnen zulässig. Schrägdächer sind mit Tonziegeln einzudecken. Die Dachabschlüsse sind schlank auszubilden. Die Hauptfirstrichtung hat den Angaben im Kernzonenplan zu entsprechen. Wo keine Hauptfirstrichtung bezeichnet ist, kann sie frei gewählt werden.	bie Dachneigungen sind den bestehenden Dachneigungen anzupassen. In der Regel sind Schrägdächer sind mit Neigungen zwischen 30° und 50°-alter Teilung vorzusehen. Aufschieblinge können verlangt zugelassen werden. Für untergeordnete Gebäudeteile sind auch begehbare Flachdächer in Form von Zinnen zulässig. Schrägdächer sind mit Tonziegeln einzudecken, soweit sie nicht zur Energiegewinnung genutzt werden. Die Dachabschlüsse Ortgang und Traufgesimse sind schlank auszubilden. Die Hauptfirstrichtung hat den Angaben im Kernzonenplan zu entsprechen. Wo keine Hauptfirstrichtung bezeichnet ist, kann sie frei gewählt werden.	Präzisierung der Bestimmung Anpassung aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben bezüglich Deckung des Eigenenergiebedarfs (EnerG)

PLANAR 13/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
² <u>Dachaufbauten und Dacheinschnitte</u> Dachaufbauten sind als Giebellukarnen und Schleppgauben zulässig, soweit sie in einer guten Proportion zum Gebäude und zur Dachfläche stehen und sich in der Materialwahl in die Dachlandschaft einpassen. Dacheinschnitte sind nicht gestattet.	Dachaufbauten und Dacheinschnitte Dachaufbauten sind als Giebellukarnen und Schleppgauben zulässig, soweit sie in einer guten Proportion zum Gebäude und zur Dachfläche stehen und sich in der Materialwahl in die Dachlandschaft einpassen. Sie dürfen gesamthaft nicht länger als ein Drittel der massgeblichen Fassadenlänge sein. Dacheinschnitte sind nicht gestattet.	Gemäss PBG dürfen Dachaufbauten neu insgesamt nicht breiter als die Hälfte der betreffenden Fassaden- länge sein (bisher: 1/3), sofern die Gemeinde kein ab- weichendes Mass festlegt.
3 Da alafilii ala anfanatan		weithendes indss jestiegt.
³ <u>Dachflächenfenster</u> Einzelne in der Dachfläche liegende Fenster sind bis zu einer Glaslichtfläche von max. 0.25 m² zugelassen.	Einzelne Dachflächenfenster in der Dachfläche liegende Fenster dürfen max. 2% der jeweiligen Dachfläche bedecken und sind bis zu einer Glaslichtfläche von max. 0.25 m² 0.30 m² zugelassen. Die Berechnung erfolgt pro Dachfläche. Bei der Ermittlung der Dachfläche sind Dachaufbauten in Abzug zu bringen. Im zweiten Dachgeschoss sind Dachflächenfenster und giebelnahe Lichtbänder zulässig, sofern sich diese gut in die Dachlandschaft einordnen. Sofern Dachflächenfenster im Bereich von Solaranlagen erstellt werden, kann die örtliche Baubehörde geringfügig abweichende Masse zulassen.	Präzisierung der Bestimmung Das Mass der Glaslichtflächen wird im Sinne einer besseren Nutzbarkeit des Dachgeschosses leicht erhöht. Geringfügige Abweichungen sind insbesondere bei Indach-Solaranlagen zulässig.
⁴ <u>Fassaden</u> Grelle und ausgefallene Farben sowie reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Grösse, Form und Proportionen der Fenster und Türen haben in einem guten Verhältnis zur Fassadenfläche zu stehen. In verputzten Fassaden sind in der Regel hochformatige Holzfenster mit Holzsprossen, Holzjalousieläden und Steineinfassungen vorzusehen.	45 <u>Fassaden</u> Grelle und ausgefallene Farben sowie reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Grösse, Form und Proportionen der Fenster und Türen haben in einem guten Verhältnis zur Fassadenfläche zu stehen. In verputzten Fassaden sind in der Regel hochformatige hochrechteckige Holzfenster mit Holzsprossen, Holzjalousieläden und Steineinfassungen vorzusehen.	Redaktionelle Anpassung ohne materielle Wirkung

PLANAR 14/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen	
⁵ <u>Terrainveränderungen</u> Veränderungen des gewachsenen Terrains sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.	Terrainveränderungen Terrainveränderungen Veränderungen des gewachsenen Terrains sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.	Redaktionelle Anpassung ohne materielle Wirkung	
⁶ <u>Mauern und Einzäunungen</u> Stützkonstruktionen sind als verputzte Mauern oder Trockensteinmauern auszuführen. In der Regel sind Einzäunungen in Form von vertikalen Eisenstäben, Holzlatten oder Drahtgeflecht sowie mit einem Mauersockel auszubilden.	67 <u>Mauern und Einzäunungen</u> Stützkonstruktionen sind als verputzte Mauern oder Trockensteinmauern auszuführen. In der Regel sind Einzäunungen sind in Form von vertikalen oder horizontalen Eisenstäben, Holzlatten oder Drahtgeflecht sowie mit einem Mauersockel auszubilden.	Anpassung aufgrund der Erfahrungen im Vollzug	
⁷ Vorgärten und Vorplätze Bestehende Vorgärten sind zu erhalten. Für Bäume und Hecken sind einheimische Arten anzustreben. In der Regel sind Vorplätze mit Naturstein- oder Betonpflästerung, mit Kies oder anderen ortsbildverträglichen Belägen zu verse- hen. Verbundsteine mit Verzahnungen sind nicht zulässig.	Bestehende Vorgärten sind zu erhalten. Für Bäume und Hecken sind einheimische Arten anzustreben zu wählen. In der Regel sind Vorplätze sind mit Naturstein- oder Betonpflästerung, mit Kies oder anderen ortsbildverträglichen Belägen zu versehen. Verbundsteine mit Verzahnungen sind nicht zulässig.	Die Vorgaben an die Begrünung der Aussenräume sind in § 238 a PBG geregelt. Anpassung aufgrund der Erfahrungen im Vollzug	
Art. 12 Gestaltungsvorschriften für die Kernzone K2	Art. 12 Gestaltungsvorschriften für die Kernzone K2		
¹ <u>Dächer</u> In der Regel sind Schrägdächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 30° und 50° vorzusehen, wobei eine allfällige Hauptfirstrichtung gemäss Kernzonenplan zu berücksichtigen ist. Aufschieblinge können verlangt werden. Für untergeordnete Gebäudeteile und besondere Gebäude sind auch andere Dachformen zulässig.	¹ <u>Dächer</u> In der Regel sind Schrägdächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 30° und 50° vorzusehen, wobei eine allfällige Hauptfirstrichtung gemäss Kernzonenplan zu berücksichtigen ist. Aufschieblinge können verlangt zugelassen werden. Für untergeordnete Gebäudeteile und besondere Gebäude Kleinbauten und Anbauten sind auch andere Dachformen zulässig.	Anpassung aufgrund der Erfahrungen im Vollzug Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (Klein- und Anbauten)	

PLANAR 15/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
² <u>Dachaufbauten</u> Dachaufbauten müssen in Grösse, Proportion und Anordnung gut auf die Fassaden- und Dachgestaltung abgestimmt sein.	² <u>Dachaufbauten</u> Dachaufbauten müssen in Grösse, Proportion und Anordnung gut auf die Fassaden- und Dachgestaltung abgestimmt sein.	
³ <u>Dachflächenfenster</u> Einzelne Dachflächenfenster sind bis zu einer Glaslichtfläche von max. 0.45 m² zugelassen.	³ <u>Dachflächenfenster</u> Einzelne Dachflächenfenster dürfen maximal 2% der jeweiligen Dachfläche bedecken und sind bis zu einer Glaslichtfläche von max. 0.45 m² 0.50 m² zugelassen. Die Berechnung erfolgt pro Dachfläche. Bei der Ermittlung der Dachfläche sind Dachaufbauten in Abzug zu bringen. Im zweiten Dachgeschoss sind Dachflächenfenster und giebelnahe Lichtbänder zulässig, sofern sich diese gut in die Dachlandschaft einordnen. Sofern Dachflächenfenster im Bereich von Solaranlagen erstellt werden, kann die örtliche Baubehörde geringfügig abweichende Masse zulassen.	Vgl. Kommentar zu Art. 11 Abs. 4
⁴ Fassaden Bei Ersatzbauten traditioneller Gebäude mit Wohn- und Ökonomieteil ist das Prinzip des Material- und Farbkon- trastes zwischen verputzten und holzverschalten Fassaden beizubehalten. Bei der Umnutzung ehemaliger Ökonomie- bauten ist die Belichtung unter Beibehaltung des geschlos- senen Charakters holzverschalter Fassadenflächen sicher- zustellen. ⁵ Terrainveränderungen Veränderungen des bestehenden Terrains sind auf max. 1.0 m zu beschränken.	⁴ <u>Fassaden</u> Bei Ersatzbauten traditioneller Gebäude mit Wohn- und Ökonomieteil ist das Prinzip des Material- und Farbkontrastes zwischen verputzten und holzverschalten Fassaden beizubehalten. Bei der Umnutzung ehemaliger Ökonomiebauten ist die Belichtung unter Beibehaltung des geschlossenen Charakters holzverschalter Fassadenflächen sicherzustellen. ⁵ <u>Terrainveränderungen</u> Veränderungen des bestehenden Terrains sind auf max. 1.0 m zu beschränken.	

PLANAR 16/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
⁶ Umgebungsgestaltung	⁶ Umgebungsgestaltung	
Stützkonstruktionen sind als verputzte Mauern, Trocken-	Stützkonstruktionen sind als verputzte Mauern, Trocken-	Redaktionelle Anpassung ohne materielle Wirkung
steinmauern, in Sichtbeton oder mit Steinkörben auszu-	steinmauern, in Sichtbeton oder mit Steinkörben auszufüh-	
führen. Grossvolumige Steinblöcke sind nicht zulässig. Be-	ren. Grossvolumige Steinblöcke sind nicht zulässig. Beste-	
stehende Vorgärten sind zu schonen. Verbundsteine mit	hende Vorgärten sind möglichst zu erhalten zu schonen .	
Verzahnungen sind auf Vorplätzen entlang öffentlicher	Verbundsteine mit Verzahnungen sind auf Vorplätzen ent-	
Strassen und Wege nicht zulässig.	lang öffentlicher Strassen und Wege nicht zulässig.	
⁷ <u>Abweichungen</u>	[≠] <u>Abweichungen</u>	
In der Kernzone K2 können bei Bauprojekten mit beson-	In der Kernzone K2 können bei Bauprojekten mit besonders	Wird neu im Art. 5 für beide Kernzonen geregelt.
ders guter Einordnungs- und Gestaltungsqualität Abwei-	guter Einordnungs- und Gestaltungsqualität geringfügige	
chungen von den Gestaltungsvorschriften gemäss Art. 12	Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften gemäss	
zugelassen werden. Solche Abweichungen setzen ein Mo-	Art. 12 zugelassen werden. Solche Abweichungen setzen	
dell, ein Material- und Farbkonzept sowie eine positive Be-	ein Modell, ein Material- und Farbkonzept sowie eine posi-	
urteilung durch ein qualifiziertes Fachgutachten voraus.	tive Beurteilung durch ein qualifiziertes Fachgutachten vo-	
	raus.	
C Quartiererhaltungszonen		
Art. 13 Quartiererhaltungszone Forbüel	Art. 13 Quartiererhaltungszone Forbüel	Die nachfolgenden Bestimmungen beruhen auf
7 W 1 2 C C C C C C C C C C C C C C C C C C	, <u>-</u>	Dienstbarkeiten, welche zwischen den Grundeigentü-
		mern vereinbart wurden.
¹ Die Quartiererhaltungszone Forbüel bezweckt den gegen-	¹ Die Quartiererhaltungszone Forbüel bezweckt den gegen-	
seitigen Schutz vor stark differenzierten Stilarten sowie	seitigen Schutz vor stark differenzierten Stilarten sowie den	
den Schutz der ortsbaulich sensiblen Hanglage.	Schutz der ortsbaulich sensiblen Hanglage.	
² Die am 1. Juli 2012 bestehenden Gebäudehöhen und Hö-	Schutz der ortsbaulich sensiblen Hanglage. ² Die im Ergänzungsplan Quartiererhaltungszone Forbüel	
² Die am 1. Juli 2012 bestehenden Gebäudehöhen und Hö-	² Die im Ergänzungsplan Quartiererhaltungszone Forbüel	

PLANAR 17/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
³ Es sind nur Satteldächer mit Dachneigungen zwischen 20°	³ Es sind nur Satteldächer mit Dachneigungen zwischen 20°	
und 25° erlaubt. Die Hauptgiebel sind gegen den See aus-	und 25° erlaubt. Die Hauptgiebel sind gegen den See auszu-	
zurichten. Quergiebel sind mindestens 1.0 m tiefer als die	richten. Quergiebel sind mindestens 1.0 m tiefer als die	
Hauptgiebel zu halten. Der Dachvorsprung hat allseits min-	Hauptgiebel zu halten. Der Dachvorsprung hat allseits min-	
destens 0.5 m zu betragen. Es sind nur dunkle Ziegel ge-	destens 0.5 m zu betragen. Es sind nur dunkle Ziegel gestat-	
stattet.	tet.	
⁴ Grelle und aufdringliche Farben und Materialien sind	⁴ Grelle und aufdringliche Farben und Materialien sind nicht	Präzisierung der Bestimmung
nicht zulässig.	zulässig.	
⁵ Böschungen dürfen eine Neigung im Verhältnis 2:3 (33°)	⁵ Böschungen dürfen eine Neigung im Verhältnis 2:3 nicht	Der neue § 238a PBG verlangt, dass die Aussenraum-
nicht übersteigen. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von	übersteigen. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max.	gestaltung auch einen ökologischen Wert aufzuweise
max. 1.5 m gestattet. Für Bäume und Hecken sind einhei-	1.5 m gestattet. Für Bäume und Hecken sind einheimische	hat. § 238a PBG ist direkt anwendbar.
mische Arten anzustreben.	Arten anzustreben.	
⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der W/1.1.	⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der W/1.1.	
D Zentrumszonen		
Art. 13a Zentrumszone Chance Uetikon	Art. 13a Zentrumszone Chance Uetikon	Die Bezeichnung «Chance Uetikon» bezieht sich auf
		den Masterplan, welcher mittlerweile umgesetzt ist.
		Die Bezeichnung kann gelöscht werden.
¹ In der Zentrumszone gelten folgende Grundmasse:	¹ In der Zentrumszone gelten folgende Grundmasse:	Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (Fassaden-
– Gebäudehöhe max. 25.0 m	 Gebäudehöhe Traufseitige Fassadenhöhe max. 25.0 m 	höhe)
- Gebaudenone max. 25.0 m		
Gebäudelänge max. unbegrenzt	 Gebäudelänge max. unbegrenzt 	Redaktionelle Anpassung ohne materielle Wirkung

PLANAR 18/38

⁴ Der Wohnanteil darf gesamthaft maximal 80 % betragen.

³ Zulässig sind höchstens mässig störende Betriebe.

² Die geschlossene Bauweise ist gestattet.

² Die geschlossene Bauweise ist gestattet.

³ Zulässig sind höchstens mässig störende Betriebe.

⁴ Der Wohnanteil darf gesamthaft maximal 80 % betragen.

Gültige Fassung vom 13. September 2021

Revidierte Fassung

Erläuterungen

E Wohnzonen

Art. 14 Grundmasse

Art. 14 Grundmasse

¹ Sofern nicht die Sonderbauvorschriften gemäss Art. 42 Abs. 1 beansprucht werden, gelten in den Wohnzonen folgende Grundmasse: ¹ Sofern nicht die Sonderbauvorschriften gemäss Art. 42 39 Abs. 1 beansprucht werden, gelten in den Wohnzonen folgende Grundmasse:

Zone	W/1.1	W/1.3	W/1.7	W/2.3	W/2.7	WG/2.3	WG/2.7
Baumassenziffer Hauptgebäude (max.) m³/m²							
Regelfall	1.1	1.3 *	1.7	2.3	2.7	2.3	2.7
Gemäss Art. 14-Abs. 2	-	-	1.9	2.5	2.9	2.5	2.9
Baumassenziffer besondere Gebäude Klein- und Anbauten (max.) m ³ /m ²							
Regelfall	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
Gemäss Art. 14 Abs. 2	-	-	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
Gebäudehöhe Traufseitige Fassadenhöhe (max.) m	7.5 7.0	7.5 7.0	7.5 7.0	10.5 10.0	10.5 10.0	10.5 10.0	10.5 10.0
Firsthöhe- Giebelseitige Fassaden- höhe (max.) m	5.0- 12.0	7.0 -14.0	7.0 -14.0	7.0- 17.0	7.0 -17.0	7.0 -17.0	7.0- 17.0
Kleiner Grundabstand (min.) m	5.0	4.0	4.0	5.0	5.0	5.0	5.0
Grosser Grundabstand (min.) m	10.0	8.0	8.0	9.0	9.0	9.0	9.0
Gebäudelänge (max.) m	30.0	30.0	30.0	40.0	50.0	40.0	50.0
Grünflächenziffer (min.) %	30	30	30	30	30	30	30

Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (Klein- und Anbauten, Fassadenhöhe)

Gebäudehöhe / Traufseitige Fassadenhöhe: Aufgrund der neuen Messweise können Gebäude bis zu 0.5 m höher in Erscheinung treten. Im Sinne des Nachbarschaftsschutzes (Aussicht nicht zusätzlich einschränken), werden die traufseitigen Fassadenhöhen gegenüber dem bisherigen Mass der Gebäudehöhe um 0.5 m reduziert. Die Reduktion soll runde Zahlen ergeben.

Firsthöhe / Giebelseitige Fassadenhöhe: Die giebelseitige Fassadenhöhe entspricht der Summe aus traufseitiger Fassadenhöhe und Firsthöhe.

Mit der Festlegung einer **Grünflächenziffer** in allen Bauzonen sollen klare Bedingungen geschaffen und der Vollzug erleichtert werden. Das Mass von 30% wurde punktuell überprüft und es wird als zweckmässig und anwendbar erachtet.

Die im Gestaltungsplan Bergheim festgelegte Baumassenziffer von 1.5 m³/m² auf dem Areal des Clienia Bergheims wird in der Bauordnung gesichert. Die parzellenscharfe Festlegung erfolgt im Zonenplan.

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
* In dem im Zonenplan gekennzeichneten Bereich «Nutzung BMZ von 1.5 m³/m² zulässig.	smass erleichternd» ist für Pflegeeinrichtungen eine erhöhte	
² In den Wohnzonen W/1.7, W/2.3, W/2.7, WG/2.3 und WG/2.7 kann die Baumassenziffer für besondere Gebäude bis zum Höchstmass von 0.2 m auf die Baumassenziffer für Hauptgebäude umgelagert werden, sofern die Pflichtparkplätze – ohne Besucherparkplätze – unterirdisch oder im Hauptgebäude erstellt werden.	² In den Wohnzonen W/1.7, W/2.3, W/2.7, WG/2.3 und WG/2.7 kann die Baumassenziffer für besondere Gebäude Kleinbauten und Anbauten bis zum Höchstmass von 0.2 m³/m² auf die Baumassenziffer für Hauptgebäude umgelagert werden, sofern die Pflichtparkplätze – ohne Besucherparkplätze – unterirdisch oder im Hauptgebäude erstellt werden.	Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (Klein- und Anbauten)
³ Die Aufteilung der zulässigen Nutzung auf Dach-, Unter- und Vollgeschossen ist im Rahmen der erlaubten Ge- bäude- und Firsthöhe frei. Art. 15 Geländeveränderungen	³ Die Aufteilung der zulässigen Nutzung auf Dach-, Unter- und Vollgeschossen ist im Rahmen der erlaubten Gebäude und Firsthöhe der zulässigen traufseitigen und giebelseiti- gen Fassadenhöhe frei. Art. 15 Geländeveränderungen	Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (Fassaden- höhe)
¹ In allen Wohnzonen ist das Freilegen von Untergeschossen nur bis 1.5 m unterhalb des gewachsenen Bodens zulässig. Derartige Abgrabungen dürfen höchstens die Hälfte des Gebäudeumfanges betreffen, wobei Abgrabungen bis 0.3 m Höhe nicht anzurechnen sind.	¹ In allen Wohnzonen ist das Freilegen von Unterg Geschossen nur bis 1.5 m unterhalb des gewachsenen Bodens massgebenden Terrains zulässig. Derartige Abgrabungen dürfen höchstens die Hälfte der projizierten Fassadenlinie des Gebäudeumfanges betreffen, wobei Abgrabungen bis 0.3 m Höhe nicht anzurechnen sind.	Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (massgebendes Terrain) Anpassung aufgrund der Erfahrungen im Vollzug
² In den Wohnzonen W/1.1 und W/1.3 dürfen Abgrabungen nur so weit erfolgen, als dadurch die maximal zulässige Gebäudehöhe von 7.5 m sichtbar wird.	² In den Wohnzonen W/1.1 und W/1.3 dürfen Abgrabungen nur so weit erfolgen, als dadurch die maximal zulässige Ge- bäudehöhe von 7.5 m sichtbar wird.	Anpassung aufgrund der Erfahrungen im Vollzug
³ Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Kellerzugänge, Hauszugänge sowie Einfahrten zu Einzel-, Doppeloder Sammelgaragen.	³⁻² Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Kellerzugänge, Hauszugänge sowie Einfahrten zu Einzel-, Doppeloder Sammelgaragen.	

PLANAR 20/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
Art. 16 Grenzabstände	Art. 16 Grenzabstände	
¹ Der grosse Grundabstand gilt für die am meisten gegen Süden gerichtete Gebäudeseite. Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Gebäudeseiten.	¹ Der grosse Grundabstand gilt für die am meisten gegen Süden gerichtete Gebäudeseite des Hauptgebäudes. Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Gebäudeseiten.	Präzisierung der Bestimmung
² Bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und deren grösste Höhe 4.0 m, bei Schrägdächern 5.0 m, nicht übersteigt (besondere Gebäude), gilt allseitig ein Grenzabstand von 3.5 m.	² Bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und deren grösste Höhe 4.0 m, bei Schrägdächern 5.0 m, nicht übersteigt (besondere Gebäude Kleinbauten und Anbauten), gilt allseitig ein Grenzabstand von 3.5 m.	Klein- und Anbauten sind in § 2a Abs. 1 und 2 ABV definiert und entsprechen der vorliegenden Bestimmung. § 270 Abs .1 PBG regelt den Grenzabstand von 3.5 m.
³ Bei Fassaden von mehr als 14.0 m Länge ist der kleine Grundabstand um ⅓ der Mehrlänge bis auf den grossen Grundabstand als Höchstwert zu erhöhen (Mehrlängenzu- schlag). Beim grossen Grundabstand ist kein Mehrlängen- zuschlag zu beachten.	³ Bei Fassaden von mehr als 14.0 m Länge ist der kleine Grundabstand um ¼ der Mehrlänge bis auf den grossen Grundabstand als Höchstwert zu erhöhen (Mehrlängenzu- schlag). Beim grossen Grundabstand ist kein Mehrlängenzu- schlag zu beachten.	Die Regelung eines Mehrlängenzuschlags stellt eine Einschränkung mit geringem Mehrwert dar. Der Mehrlängenzuschlag wird im Sinne eines besseren An- ordnungsspielraums ersatzlos gestrichen.
⁴ Bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen Fassadenlänge werden die Fassadenlängen von Gebäuden, deren Gebäudeabstand 7.0 m unterschrei- tet, zusammengerechnet.	⁴ Bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag mas- sgeblichen Fassadenlänge werden die Fassadenlängen von Gebäuden, deren Gebäudeabstand 7.0 m unterschreitet, zusammengerechnet.	Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den obigen Absatz 3 und kann gelöscht werden.
Art. 17 Nutzweise	Art. 17 Nutzweise	
¹ In den Wohnzonen sind nicht störende Betriebe zulässig.	¹ In den Wohnzonen sind nicht störende Betriebe zulässig.	
² In allen Wohnzonen, die im Zonenplan mit einer schwarzen vertikalen Schraffur überlagert sind, sowie in den Zonen WG/2.3 und WG/2.7 sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig.	² In allen Wohnzonen, die im Zonenplan mit einer schwarzen vertikalen Schraffur überlagert sind, In den Gebieten mit überlagernder Festlegung «Betriebsart erleichternd» sowie in den Zonen WG/2.3 und WG/2.7 sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.	Rein redaktionelle Anpassung aufgrund der überge- ordneten Darstellungsvorgaben der VDNP, ohne ma- teriellen Gehalt

PLANAR 21/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021

Revidierte Fassung

Erläuterungen

F Industriezone und Gewerbezone

Art. 18 Grundmasse

Art. 18 Grundmasse

In der Industriezone und der Gewerbezone gelten folgende Grundmasse:

Zone Industriezone Gewerbezone G Baumassenziffer (max.) $6.0 \text{ m}^3/\text{m}^2$ $4.5 \text{ m}^3/\text{m}^2$ Freiflächenziffer (min.) 10 % 10 % Gebäudehöhe (max.) m 13.5 13.5 Firsthöhe (max.) m 7.0 3.0 Grundabstand (min.) m 3.5 3.5

In der Industriezone und der Gewerbezone gelten folgende Grundmasse:

Zone	Industriezone I	Gewerbezone G
Baumassenziffer (max.)	6.0 m ³ /m ²	4.5 m ³ /m ²
Freiflächenziffer Grünflächenziffer (min.)	10 %	10 %
Gebäudehöhe traufseitige Fassadenhöhe (max.) m	13.5 -13.0	13.5- 13.0
Firsthöhe-Gesamthöhe (max.) m	7.0- 20.0	3.0- 16.0
Grundabstand (min.) m	3.5 -5.0	3.5 -5.0

Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (Grünflächenziffer, Fassadenhöhe, Gesamthöhe)

Vgl. Kommentar zu Art. 14 Abs. 1

Im Sinne einer Vereinfachung des Vollzugs wird der minimale Grundabstand allseitig auf 5.0 m festgelegt.

Art. 19 Grenzabstände

Art. 19 Grenzabstände

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten.

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten.

Vgl. Kommentar zu Art. 18 betr. Grundabstand

Art. 20 Nutzweise

Art. 19 Art. 20 Nutzweise

- ¹ Neben Gewerbe- und Industriebetrieben sind auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.
- ¹ Neben Gewerbe- und Industriebetrieben sind auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.
- ² In der Gewerbezone G sind mässig störende Betriebe zulässig. In der Industriezone I sind auch stark störende Betriebe zulässig.
- ² In der Gewerbezone G sind mässig störende Betriebe zulässig. In der Industriezone I sind auch stark störende Betriebe zulässig.

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen	
³ Grossläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1'000 m², Einkaufszentren sowie Grosszentren sind nicht zulässig.	³ Grossläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1'000 m ² , Einkaufszentren sowie Grosszentren sind nicht zulässig.	Diese Regelung bezog sich insbesondere auf das Areal der Chemie Uetikon. Mit der Umzonung und dem öf- fentlichen Gestaltungsplan «Lebendiges Quartier am See» sind solche Nutzungen nicht mehr zulässig. Der Absatz kann gelöscht werden.	
G Zone für öffentliche Bauten			
Art. 21 Grundmasse	Art. 20 Art. 21 Grundmasse		
Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften.	Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften. In der Zone für öffentliche Bauten gelten die folgenden Grundmasse: Grünflächenziffer (min.): 10% Grundabstand (min.): 5.0 m	Kantonalrechtliche Bauvorschriften: Grenzabstand 3.5 m, Gebäudehöhe max. 25 m (Hochhausgrenze). Bisherige Bestimmung wird im Sinne einer Kürzung gelöscht. In Anlehnung an die Bestimmungen von Artikel 18 der vorliegenden BZO-Synopse werden gewisse (von den kantonsrechtlichen Bestimmungen abweichende) Grundmasse auch in der Zone für öffentliche Bauten festgelegt.	
Art. 22 Grenzabstände	Art. 22 Grenzabstände		
Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten.	Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten	Vgl. Kommentar zu Art. 20	
Art. 22a Nutzweise	Art. 20a Art. 22a Nutzweise		
Im Gebiet Rossweid sind nur Bauten und Anlagen für das Provisorium der Mittelschule zulässig. Diese Bauten dürfen nur für das Provisorium der Mittelschule benutzt werden.	Im Gebiet Rossweid sind nur Bauten und Anlagen für das Provisorium der Mittelschule zulässig. Diese Bauten dürfen nur für das Provisorium der Mittelschule benutzt werden.	Das Gebiet wird derzeit noch für das Provisorium der Mittelschule genutzt. Die Bestimmung wird daher be- lassen.	

PLANAR 23/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
H Erholungszone		
Art. 23 Grundmasse	Art. 23 Grundmasse	
Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften.	Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften.	Grenzabstand 3.5 m, Gebäudehöhe max. 25 m (Hochhausgrenze) gemäss PBG. Bestimmung wird im Sinne einer Kürzung gelöscht.
Art. 24 Grenzabstände	Art. 21 Art. 24 Grenzabstände	
Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten.	Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten.	Die Bedeutung der Grenzabstände für die Wohnhygiene angrenzender Wohnzone spielt in der Erholungszone keine Rolle. Es bedarf daher keiner Anpassung an den Grenzabständen bzw. einer Angleichung an die neue Regelung in der Industrie- und der Gewerbezone sowie der OeB. Die Regelung wird belassen.
Art. 25 Familiengartenhäuser	Art. 22 Art. 25 Familiengartenhäuser	
Familiengartenhäuser sind in den Erholungszonen Kappel- weid und Dollikon zulässig. Die einzuhaltenden Grund- masse richten sich nach dem entsprechenden, von der Ge- meindeversammlung zu erlassenden Reglement.	Familiengartenhäuser sind in den Erholungszonen Kappelweid und Dollikon zulässig. Die einzuhaltenden Grundmasse richten sich nach dem entsprechenden, von der Gemeindeversammlung zu erlassenden Reglement.	Das Reglement liegt vor (vgl. Rechtssammlung der Gemeinde).
Art. 25a Nutzweise Seeuferpark	Art. 25a Nutzweise Seeuferpark	
¹ In der Erholungszone Seeuferpark sind Bauten und Anlagen zulässig, die der Naherholung der Bevölkerung dienen.	¹ In der Erholungszone Seeuferpark sind Bauten und Anlagen zulässig, die der Naherholung der Bevölkerung dienen.	Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Teilrevision Chance Uetikon aufgenommen. Die Regelung ist nicht mehr nötig, da die Nutzung inzwischen im Gestal- tungsplan ausreichend reglementiert ist.
² Nutzungen für Gastronomie, Freizeit, Sport und Kultur sind zulässig.	² Nutzungen für Gastronomie, Freizeit, Sport und Kultur sind zulässig.	Vgl. Kommentar zu Art. 25a Abs. 1 BZO _{alt}

PLANAR 24/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
I Weitere Festlegungen		
Art. 26 Arealüberbauungen	Art. 23 Art. 26 Arealüberbauungen	
¹ Neue Arealüberbauungen sind nicht zulässig.	⁴ Neue Arealüberbauungen sind nicht zulässig.	
² Für bestehende Arealüberbauungen gemäss der Auflistung im Anhang gelten die nachfolgenden Bestimmungen.	² Für bestehende Arealüberbauungen gemäss der Auflistung im Anhang gelten die nachfolgenden Bestimmungen.	Die bestehenden Arealüberbauungen sind im ÖREB- Kataster ersichtlich. Auf eine Auflistung der Arealüber- bauungen wird verzichtet.
³ Veränderungen an bestehenden Arealüberbauungen sind nur zulässig, wenn die ursprüngliche Grundkonzeption bei- behalten wird.	³² Veränderungen an bestehenden Arealüberbauungen sind nur zulässig, wenn die ursprüngliche Grundkonzeption beibehalten wird.	
⁴ Im Übrigen gelten die Bauvorschriften für die Regelbauweise. Bei Abweichungen ist ein Gestaltungsplan erforderlich.	⁴³ Im Übrigen gelten die Bauvorschriften für die Regelbauweise. Bei Abweichungen ist ein Gestaltungsplan erforderlich.	Hinweis wird im Sinne einer Kürzung gelöscht
Art. 27 Terrassenüberbauungen	Art. 24 Art. 27 Terrassenüberbauungen	
¹ Für Terrassenüberbauungen gelten die Anforderungen im Sinne von § 71 PBG. Zusammen mit der Baueingabe sind ein Modell sowie ein Material-, Farb- und Bepflanzungskonzept einzureichen.	¹ Für Terrassenüberbauungen gelten die Anforderungen im Sinne von § 71 PBG. Zusammen mit der Baueingabe sind ein Modell sowie ein Material-, Farb- und Bepflanzungskon- zept einzureichen.	
² Zulässig sind max. vier eingeschossige Stufen mit Wohn- nutzungen. Ein darunterliegendes Sockelgeschoss darf nur mit der Ein- und Ausfahrt der Garage in Erscheinung tre- ten.	² Zulässig sind max. vier eingeschossige Stufen mit Wohn- nutzungen. Ein darunterliegendes Sockelgeschoss darf nur mit der Ein- und Ausfahrt der Garage in Erscheinung treten.	
³ Es gilt die zonengemässe Baumassenziffer.	³ Es gilt die zonengemässe Baumassenziffer.	Hinweis wird im Sinne einer Kürzung gelöscht

PLANAR 25/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
⁴ Die Gebäudehöhe von max. 7.5 m darf an keinem Punkt überschritten werden.	⁴³ Die Gebäudehöhe traufseitige Fassadenhöhe-von max. 7.5 7.0 m darf an keinem Punkt überschritten werden.	Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (Fassaden- höhe) Das Mass wird auch für Terrassenbauten um 0.5 m re- duziert.
⁵ Vordächer dürfen die Profillinie in der Horizontale um max. 2.0 m überschreiten.	⁵⁴ Vordächer dürfen die Profillinie in der Horizontale um max. 2.0 m überschreiten.	
Art. 28 Baumschutz und Begrünung	Art. 25 Art. 28 Baumschutz und Begrünung	
1 Die Bachgehölze längs der im Ergänzungsplan mit Gewässerabstandslinien versehenen Gewässer sind zu erhalten.	¹ Die Bachgehölze längs der im Ergänzungsplan mit Gewässerabstandslinien versehenen Gewässer sind zu erhalten.	Die Gewässerabstandslinien werden aufgehoben.
² Die im Zonenplan und in den Kernzonenplänen bezeichneten Einzelbäume sind im Interesse des Dorfbildes zu erhalten und bei Abgang angemessen zu ersetzen. Eine Fällung ist bewilligungspflichtig.	²¹ Die im Zonenplan und in den Kernzonenplänen bezeichneten Einzelbäume sind im Interesse des Dorfbildes zu erhalten und bei Abgang angemessen zu ersetzen. Eine Fällung ist bewilligungspflichtig.	Im Zonenplan sind keine Einzelbäume bezeichnet. Der Verweis auf ebendiesen ist daher falsch und wird ge- löscht.
³ Flachdächer, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem ausgebauten Dachgeschoss als begehbare Terrasse benutzt oder für den Bau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie beansprucht werden, sind zu begrünen. Flachdächer über dem obersten Geschoss von Hauptgebäuden dürfen nicht als begehbare Terrassen genutzt werden.	³² Flachdächer, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem ausgebauten Dachgeschoss als begehbare Terrasse benutzt-oder für den Bau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie beansprucht-werden, sind zu begrünen. Flachdächer über dem obersten Geschoss von Hauptgebäuden dürfen nicht als begehbare Terrassen genutzt werden.	Auch auf Carports soll eine Dachbegrünung eingefordert werden. Der Verweis auf das ausgebaute Dachgeschoss wird daher gelöscht. Eine Begrünung und die Energiegewinnung schliessen einander nicht aus, es ergeben sich im Gegenteil Synergieeffekte. Dies entspricht auch der heutigen Bewilligungspraxis der Gemeinde. Die Bestimmung wird entsprechend angepasst. Der letzte Satz wird unverändert in einen neuen Artikel zur Dachnutzung (Art. 38) verschoben.

PLANAR 26/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
Art. 29 Aussichtsschutz	Art. 26 Art. 29 Aussichtsschutz	
¹ Im Aussichtsschutzbereich Brandrain dürfen die Gebäude und Firsthöhen sowie Bepflanzungen, ausgenommen ein- zelne hochstämmige Bäume, die Höhenkote von 566 m ü.M. nicht überschreiten.	¹ Im Aussichtsschutzbereich Brandrain dürfen Bauteile, ausgenommen technisch bedingte, die Gebäude und Firsthöhen sowie Bepflanzungen, ausgenommen einzelne hochstämmige Bäume, die Höhenkote von 566 m ü. M. nicht überschreiten.	Präzisierung der Bestimmung
² Im Aussichtsschutzbereich Haslihalde dürfen Einfriedungen und Bepflanzungen aller Art eine Höhe von 1.5 m ab Niveau des Chälenweges nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt bis zu einem Abstand von 10.0 m ab Chälenweg innerhalb des Waldabstandsbereichs.	² Im Aussichtsschutzbereich Haslihalde dürfen Einfriedungen und Bepflanzungen aller Art eine Höhe von 1.5 m ab Niveau des Chälenweges nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt bis zu einem Abstand von 10.0 m ab Chälenweg innerhalb des Waldabstandsbereichs.	
	³ Im Aussichtsschutzbereich Kirchrainweg dürfen Einfriedungen und Bepflanzungen aller Art die Höhenkote von 450.0 m ü. M. nicht überschreiten.	Auf Parz. KatNr. 1993 wird ein zusätzlicher Aussichtsschutzpunkt und -bereich festgelegt. Die Höhenkote wird auf Höhe der Sitzbank (sitzend) festgelegt. Höhe Aussichtsplattform: 448.9 m ü. M. Das Masswird aufgerundet.
	⁴ Grünhecken und weitere Bepflanzungen sind unter der Schere zu halten.	Ergänzung aufgrund Erfahrungen im Vollzug
Art. 30 Gestaltungsplanpflicht	Art. 30 Gestaltungsplanpflicht	
$^{1}\mathrm{F\ddot{u}r}$ die im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiete gilt eine Gestaltungsplanpflicht.	¹ Für die im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiete gilt eine Gestaltungsplanpflicht.	Der Pflicht zur Erstellung eines Gestaltungsplans wurde mittlerweile in den drei Gebieten nachgekom- men. Die Areale sind mehrheitlich überbaut bzw. wer- den derzeit überbaut. Art. 30 BZO _{alt} kann gelöscht werden.

PLANAR 27/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
² Im Gebiet Langenbaum sind den Festlegungen des Ge-	² Im Gebiet Langenbaum sind den Festlegungen des Gestal-	
staltungsplans mindestens folgende Ziele zugrunde zu le-	tungsplans mindestens folgende Ziele zugrunde zu legen:	
gen:	— Ortsbildverträglicher Lärmschutz zur Einhaltung der Im-	
 Ortsbildverträglicher Lärmschutz zur Einhaltung der Im- 	missionsgrenzwerte	
missionsgrenzwerte	—Bebauungsstruktur unter Berücksichtigung der Strassen-	
 Bebauungsstruktur unter Berücksichtigung der Stras- 	raumbildung	
senraumbildung	- Zeitgemässe Architektur mit besonders guter gestalteri-	
- Zeitgemässe Architektur mit besonders guter gestalteri-	scher Gesamtwirkung im Sinne von § 71 PBG	
scher Gesamtwirkung im Sinne von § 71 PBG	- Berücksichtigung der besonderen Lage im Nahbereich	
 Berücksichtigung der besonderen Lage im Nahbereich 	von Freihaltezone und See	
von Freihaltezone und See		
³ Im Gebiet Birchweid sind den Festlegungen des Gestal-	³ Im Gebiet Birchweid sind den Festlegungen des Gestal-	
tungsplanes mindestens folgende Ziele zugrunde zu legen:	tungsplanes mindestens folgende Ziele zugrunde zu legen:	
 Wahrung der charakteristischen Blickbeziehungen zum 	- Wahrung der charakteristischen Blickbeziehungen zum	
Kirchhügel mit seiner historischen Gebäudezeile durch	Kirchhügel mit seiner historischen Gebäudezeile durch	
Freihaltung der Wiese westlich des Rankwegs	Freihaltung der Wiese westlich des Rankwegs	
 Freihaltung des Rebhanges oberhalb der Bergstrasse 	 Freihaltung des Rebhanges oberhalb der Bergstrasse 	
 Sorgfältige Einbindung der angrenzenden inventarisier- 	 Sorgfältige Einbindung der angrenzenden inventarisier 	
ten Schutzobjekte und ihrer Umgebung	ten Schutzobjekte und ihrer Umgebung	
 Erschliessung ab Bergstrasse (Kantonsstrasse) 	—Erschliessung ab Bergstrasse (Kantonsstrasse)	
 Öffentlicher Fussweg zwischen Rankweg und Berg-/ 	— Öffentlicher Fussweg zwischen Rankweg und Berg-/	
Gseckstrasse	Gseckstrasse	
 Nachhaltige Energielösung ohne fossile Energieträger 	 Nachhaltige Energielösung ohne fossile Energieträger 	
 Einhaltung der Planungswerte 	 Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutzver- 	
	ordnung	
⁴ Im Gebiet der Chance Uetikon sind den Festlegungen des	⁴ Im Gebiet der Chance Uetikon sind den Festlegungen des	
Gestaltungsplanes mindestens folgende Ziele auf der	Gestaltungsplanes mindestens folgende Ziele auf der	

PLANAR 28/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
Grundlage des Masterplans vom 20. Mai 2019 zugrunde zu	Grundlage des Masterplans vom 20. Mai 2019 zugrunde zu	
legen:	legen:	
 Sorgfältige Transformation des ehemaligen Industrie- 	—Sorgfältige Transformation des ehemaligen Industrieare-	
areals in ein gemischt genutztes, lebendiges Quartier	als in ein gemischt genutztes, lebendiges Quartier am	
am See unter Wahrung der historischen Identität	See unter Wahrung der historischen Identität	
 Hochwertige städtebauliche, architektonische und frei- 	— Hochwertige städtebauliche, architektonische und frei-	
räumliche Gestaltung	räumliche Gestaltung	
 Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten für Wohnen, Arbei- 	— Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten für Wohnen, Arbei-	
ten, Bildung, Erholung, Freizeit und Kultur	ten, Bildung, Erholung, Freizeit und Kultur	
 Seeuferpark als vielfältig nutzbarer und öffentlich zu- 	— Seeuferpark als vielfältig nutzbarer und öffentlich zu-	
gänglicher Freiraum mit durchgehendem Seezugang	gänglicher Freiraum mit durchgehendem Seezugang	
 Berücksichtigung von ökologischen Werten bei der Frei- 	- Berücksichtigung von ökologischen Werten bei der Frei-	
raumgestaltung	raumgestaltung	
 Verkehrsfreies Arealinnere mit peripherer Erschliessung 	— Verkehrsfreies Arealinnere mit peripherer Erschliessung	
ab Seestrasse und Anbindung an den öffentlichen Ver-	ab Seestrasse und Anbindung an den öffentlichen Ver-	
kehr	kehr	
 Nachhaltige Energielösung ohne fossile Energieträger 	— Nachhaltige Energielösung ohne fossile Energieträger	
 Einhaltung der Planungswerte für Wohnnutzungen 	- Einhaltung der Planungswerte für Wohnnutzungen	
 Konkretisieren der Baumassen, Lagen, äussere Abmes- 	- Konkretisieren der Baumassen, Lagen, äussere Abmes	
sungen und Abstände der Gebäude	sungen und Abstände der Gebäude	
⁵ Die Gestaltungspläne müssen auf einem überzeugenden	⁵⁻ Die Gestaltungspläne müssen auf einem überzeugenden	Diese Bestimmung ergibt sich (zumindest indirekt) be-
Projekt basieren, welches die Anforderungen einer beson-	Projekt basieren, welches die Anforderungen einer beson-	reits aus dem übergeordneten Recht, im Sinne der
ders guten gestalterischen Gesamtwirkung gemäss § 71	ders guten gestalterischen Gesamtwirkung gemäss § 71	Kürzung wird auch Abs. 5 gestrichen und in der Voll-
PBG erfüllt.	PBG erfüllt.	zugshilfe aufgenommen.

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
J Allgemeine Bauvorschriften		
Art. 31 Nutzungsübertragungen	Art. 27 Art. 31 Nutzungsübertragungen	
Im Rahmen von Einzelüberbauungen sind Nutzungsübertragungen nur innerhalb der gleichen Zone und unter benachbarten Grundstücken zulässig. Dabei darf die Mehrnutzung 10 % der zonengemässen Ausnützung nicht überschreiten.	Im Rahmen von Einzelüberbauungen sind Nutzungsübertragungen nur innerhalb der gleichen Zone und unter benachbarten Grundstücken zulässig. Dabei darf die Mehrnutzung 10 % der zonengemässen Ausnützung nicht überschreiten.	
Art. 32 Gebäudelänge	Art. 28 Art. 32 Gebäudelänge	
Besondere Gebäude im Sinne des PBG sind bei der Berechnung der Gebäudelänge zu berücksichtigen.	Besondere Gebäude Kleinbauten und Anbauten im Sinne des PBG sind bei der Berechnung der Gebäudelänge zu be- rücksichtigen.	Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (Klein- und Anbauten)
Art. 33 Abstand von unterirdischen Gebäuden gegenüber Verkehrsanlagen	Art. 29 Art. 33 Abstand von unterirdischen Gebäuden unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten gegenüber Verkehrsanlagen	
Fehlen Baulinien für öffentliche und private Strassen und Plätze sowie für öffentliche Wege und erscheint eine Festsetzung nicht nötig, so haben unterirdische Gebäude einen Abstand von 3.5 m gegenüber diesen Anlagen einzuhalten.	Fehlen Baulinien für öffentliche und private Strassen und Plätze sowie für öffentliche Wege und erscheint eine Festsetzung nicht nötig. Wo Baulinien fehlen, so haben unterirdische Gebäude unterirdische Bauten und Unterniveaubauten einen Abstand von 3.5 m gegenüber diesen Anlagen öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen sowie öffentlichen Wegen einzuhalten.	Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (unterirdische Bauten) Redaktionelle Anpassung und Präzisierung der Bestimmung

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
Art. 34 Abstandsvorschrift für besondere Gebäude	Art. 30 Art. 34 Abstandsvorschrift für besondere Gebäude Klein- und Anbauten	Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (Klein- und Anbauten)
¹ Die kantonale Abstandsverschärfung für Gebäude mit brennbaren Aussenwänden findet keine Anwendung.	[‡] -Die kantonale Abstandsverschärfung für Gebäude mit brennbaren Aussenwänden findet keine Anwendung.	Die Bestimmung, wonach die kantonale Abstandsverschärfung für Gebäude mit brennbaren Aussenwänden keine Anwendung findet, wird explizit in den Kernzonenvorschriften aufgeführt (Art. 9). Bestimmung wird im Sinne einer Kürzung gelöscht.
² Besondere Gebäude haben zu Nachbargrundstücken wie auch gegenüber Gemeindestrassen, Plätzen und Wegen einen Abstand von mind. 3.5 m einzuhalten.	² Besondere Gebäude Klein- und Anbauten haben zu Nachbargrundstücken wie auch gegenüber Gemeindestrassen, Plätzen und Wegen einen Abstand von mind. 3.5 m einzuhalten. Grössere Abstände aus Gründen der Verkehrssicherheit bleiben vorbehalten.	Sichtweiten dürfen nicht tangiert bzw. beeinträchtigt werden. Daher wird der Vorbehalt bezüglich Gewährleistung der Verkehrssicherheit aufgenommen. Die massgeblichen Regelungen finden sich in der Verkehrserschliessungsverordnung, insbesondere §§ 4 bis 9 sowie Anhänge 2, 3 und 4.
Art. 35 Bauweise	Art. 31 Art. 35 Bauweise	
Die geschlossene Bauweise ist bis zur maximal zulässigen Gebäudelänge gestattet.	Die geschlossene Bauweise ist bis zur maximal zulässigen Gebäudelänge gestattet.	
Art. 36 Pflichtparkplätze	Art. 32 Art. 36 Pflichtparkplätze	
¹ Bei Wohnnutzungen sind folgende Pflichtparkplätze für Motorfahrzeuge (PP) zu erstellen: a. in Mehrfamilienhäusern:	¹ Bei Wohnnutzungen ist ein Pflichtparkplatz pro Wohnung sind folgende Pflichtparkplätze für Motorfahrzeuge-(PP) zu erstellen:	Anpassung an die VSS Norm 40 281 wonach für Bewohner 1 Parkfeld pro Wohnung, unabhängig von der Anzahl Zimmer, als Richtwert Anwendung findet.
1 PP pro Wohnung mit weniger als 4 Zimmern1.5 PP pro Wohnung mit 4 und mehr Zimmern	a. in Mehrfamilienhäusern: —1 PP pro Wohnung mit weniger als 4 Zimmern —1.5 PP pro Wohnung mit 4 und mehr Zimmern	
b. in Einfamilien-, Doppeleinfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern:	b. in Einfamilien , Doppeleinfamilien und Reiheneinfamilien enhäusern:	
 1 PP pro Wohnung 	ennausern:	

PLANAR 31/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
 1 PP pro Wohnung unabhängig von Art und Grösse 	c. in Kernzonen: — 1 PP pro Wohnung unabhängig von Art und Grösse	
Pro vier Wohnungen ist zusätzlich ein Besucherparkplatz	Pro vier Wohnungen ist zusätzlich ein Besucherparkplatz zu	
zu erstellen. Bruchteile von Abstellplatzzahlen sind aufzurunden.	erstellen. Bruchteile von Abstellplatzzahlen sind aufzurunden.	
² Bei anderen Bauten und Anlagen sowie bei besonderen	² Bei anderen Bauten und Anlagen Nutzungsarten sowie bei	Redaktionelle Änderung ohne materielle Wirkung
Wohnformen (z.B. Alterswohnungen, Sozialwohnungen)	besonderen Wohnformen (z.B. Alterswohnungen, Sozial-	
bestimmt sich die Zahl der Pflichtparkplätze aufgrund der vorgesehenen Nutzung, der örtlichen Verhältnisse und des	wohnungen) bestimmt sich die Zahl der Pflichtparkplätze aufgrund der vorgesehenen Nutzung, der örtlichen Verhält-	
zu erwartenden Verkehrsaufkommens.	nisse und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens.	
³ Die erforderliche Anzahl Pflichtparkplätze kann bei guter	³ Die erforderliche Anzahl Pflichtparkplätze kann bei guter	
Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gemäss der	Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gemäss der	
kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs reduziert werden.	kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs reduziert werden.	
	Art. 33 Abstellräume für leichte Zweiräder	Die Regelung zu den Fahrrädern wird präzisiert.
	¹ Für Wohnnutzungen ist für leichte Zweiräder mindestens	Der Mindestbedarf an Veloabstellplätzen wird gemäss
	ein Veloabstellplatz pro Zimmer zu erstellen.	VSS-Norm wiedergegeben.
	² Bruchteile von Abstellplatzzahlen sind aufzurunden.	
	³ Bei anderen Nutzungsarten bestimmt sich die Zahl der Ve-	Im Sinne eines schlanken Regelwerks wird auf eine de-
	loabstellplätze fallweise und basierend auf der jeweils aktu-	taillierte Ausführung der VSS-Norm verzichtet.
	ell gültigen VSS-Norm 40 065.	
Art. 37 Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder	Art. 34 Art. 37 Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder	
Bei Mehrfamilienhäusern mit vier oder mehr Wohnungen	Bei Mehrfamilienhäusern mit vier oder mehr Wohnungen	
sind in der Nähe des Haupteingangs genügend grosse, ge- meinsame Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder	sind gut zugängliche und in der Nähe des Haupteingangs	Redaktionelle Anpassung ohne materielle Wirkung

PLANAR 32/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
vorzusehen. Für die Anzahl Veloabstellplätze sind die entsprechenden Richtwerte der VSS-Norm SN 640 065 weglei-	genügend grosse, gemeinsame Abstellräume für Kinderwagen, Spielgeräte und Mobilitätshilfen Fahrräder	
tend.	hen. Für die Anzahl Veloabstellplätze sind die entsprechen	
tenu.	den Richtwerte der VSS Norm SN 640 065 wegleitend.	
Art. 38 Spielflächen	Art. 35 Art. 38 Spielflächen	
¹ Die Pflicht, Spielflächen anzulegen, gilt bei Mehrfamilien-	¹ Die Pflicht, Spielflächen anzulegen, gilt bei Mehrfamilien-	
und Reihenhausüberbauungen mit acht und mehr Woh-	und Reihenhausüberbauungen mit acht und mehr Wohnun-	
nungen.	gen.	
² Die Spielflächen müssen wenigstens 5 % der massgebli-	² Die Spielflächen müssen wenigstens 5 % der massgebli-	Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (anrechen-
chen Grundfläche betragen. Sie sind durch eine öffentlich-	chen Grundfläche anrechenbaren Grundstücksfläche betra-	bare Grundstücksfläche)
rechtliche Eigentumsbeschränkung (Anmerkung) im	gen. Sie sind durch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbe-	
Grundbuch zu sichern.	schränkung (Anmerkung) im Grundbuch zu sichern.	
Art. 39 Abfallbeseitigung	Art. 36 Art. 39 Abfallbeseitigung	
Bei Überbauungen mit vier oder mehr Wohnungen ist an	¹ Bei Überbauungen mit vier oder mehr Wohnungen ist an	
geeigneter Stelle ein zentraler Standplatz für Kehricht- und	geeigneter Stelle ein zentraler Standplatz für Kehricht- und	
Grüngutcontainer vorzusehen.	Grüngutcontainer vorzusehen.	
	² Bei Neubauten ab 20 Wohn- und/oder entsprechenden	Neue Regelung aufgrund Erfahrungen im Vollzug
	Geschäftseinheiten sind für Kehricht Unterflurcontainer zu	
	erstellen.	
Art. 40 Umgebungsgestaltung	Art. 37 Art. 40 Umgebungsgestaltung	
¹ Aufschüttungen	¹ Aufschüttungen	
Das gewachsene Terrain darf um max. 1.5 m aufgeschüttet	Das gewachsene Terrain darf um max. 1.5 m aufgeschüttet	
werden.	werden.	

PLANAR 33/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
² Stützmauern Stützmauern dürfen unter Vorbehalt von Art. 40 Abs. 1 max. 3.0 m hoch in Erscheinung treten. Höhere Stützmauern sind durch Abstufungen zu gliedern und zu begrünen.	² Stützmauern Stützmauern dürfen unter Vorbehalt von Art. 40 37 Abs. 1 max. 3.0 m hoch in Erscheinung treten. Höhere Stützmauern sind durch Abstufungen, welche mindestens 1.5 m zurückversetzt sind, zu gliedern und zu begrünen.	Höhere Stützmauern sollen eine wahrnehmbare Staf- felung aufweisen. Es erfolgt eine entsprechende Präzi sierung abgestimmt auf die bisherige Vollzugspraxis.
	³ Als Grünflächen gelten Flächen, die mehrheitlich bepflanzt sind oder einen Spontanbewuchs ermöglichen.	Schottergärten gelten nicht als Grünfläche. Bei Schottergärten wird die Humusschicht entfernt und durch eine mineralische Schicht (Kies, Schotter etc.) ersetzt. Eine Trennschicht (Geotextil, Plastikfolie, Betonschicht) verhindert das Aufkommen von spontaner Vegetation.
	 ⁴ An die anrechenbaren Grünflächen angerechnet werden: a. ein standortgerechter, einheimischer hochstämmiger Baum mit einem zu erwartenden Kronendurchmesser von mindestens 5.0 m auf einer nicht unterbauten und höchstens teilversiegelten Fläche zu 20 m²; b. eine erdgebundene Fassadenbegrünung mit 50% der Fläche des Rankgerüsts bzw. der Fläche, die begrünt wird; c. eine Nisthilfe für Gebäudebrüter oder Fledermäuse zu 5 m²; d. eine nicht befugte Trockenmauer von mindestens 0.5 m Höhe mit einer doppelten Fläche. 	Zusätzliche Begrünungsmassnahme, welche an die Grünflächenziffer angerechnet werden können, sind in der Bauordnung zu regeln.
	⁵ Zur Beurteilung der Anforderungen an die Umgebungsgestaltung gemäss Art. 238a Abs. 1 - 3 PBG kann die Baubehörde ein Gutachten einer externen Fachperson einholen.	Für die Beurteilung der Aussenraumgestaltung kann bei Bedarf ein Fachgutachten eingeholt werden.

PLANAR 34/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Povidiante Escrupa	Erläuterungen
Guitige Fassurig voin 15. September 2021	Art. 38 Dachgestaltung Dachnutzung	Eriauterungen
	Flachdächer über dem obersten Geschoss von Hauptgebäuden dürfen nicht als begehbare Terrassen genutzt werden.	Regelung wurde aus Art. 28 BZO _{alt} verschoben.
Art. 41 Energieträger	Art. 41 Energieträger	
Bei der Wahl der Energieträger sollen nach Möglichkeit die Prioritäten für die festgelegten Versorgungsgebiete gemäss dem kommunalen Energieplan berücksichtigt werden.	Bei der Wahl der Energieträger sollen nach Möglichkeit die Prioritäten für die festgelegten Versorgungsgebiete gemäss dem kommunalen Energieplan berücksichtigt werden.	Derzeit erfolgt die Erarbeitung der kommunalen Energieplanung. Es werden Prioritäten festgelegt. Die Steuerung erfolgt über Fördergelder. Das revidierte EnerG regelt die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern hinreichend. Art. 41 BZO _{alt} kann gelöscht werden.
K Sonderbauvorschriften		
Art. 42 Zentrum Riedsteg	Art. 39 Art. 42 Zentrum Riedsteg	
1 Die Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG/2.3 im Gebiet Riedsteg kann alternativ zu den Zonenvorschriften ge-	¹ Die Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG/2.3 im Gebiet Riedsteg kann alternativ zu den Zonenvorschriften ge-	

mäss Art. 14 Abs. 1 nach den folgenden Sonderbauvorschriften überbaut werden.

- ² Die Baumassenziffer darf auf max. 3.0 m3/m² und die Gebäudehöhe auf max. 11.4 m erhöht werden, wenn folgende Anforderungen kumulativ erfüllt sind:
- a) Im Erdgeschoss muss der Anteil publikumsorientierter Nutzungen wie Läden, Gaststätten, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen u. dgl. mindestens 70 % der Geschossfläche betragen.

- mäss Art. 14-Abs. 1 nach den folgenden Sonderbauvorschriften überbaut werden.
- ² Die Baumassenziffer darf auf max. 3.0 m³/m² und die Ge bäudehöhe traufseitige Fassadenhöhe auf max. 11.4 11.0 m erhöht werden, wenn folgende Anforderungen kumulativ erfüllt sind:
- a) Im Erdgeschoss muss der Anteil publikumsorientierter Nutzungen wie Läden, Gaststätten, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen u. dgl. mindestens 70 % der Geschossfläche betragen.

Anpassung an harmonisierte Baubegriffe (Fassadengestaltung)

Die traufseitige Fassadenhöhe wird abgestimmt auf die Regelung der Grundmasse in Art. 14 BZOneu auf 11.0 m reduziert. Es wird die Festlegung von runden Zahlen angestrebt.

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
b) Die Umgebung muss aufenthaltsfreundlich gestaltet sein und zusammen mit dem öffentlichen Aussenraum einen Beitrag zur Zentrumsbelebung leisten. Im Bereich des Mülibachs ist ein hochwassersicherer Ausbau mit ökologischer Aufwertung anzustreben. c) Bauten, Anlagen und Umschwung müssen die Anforderungen einer guten Gesamtwirkung erfüllen. d) Neubauten müssen den Minergie-Standard oder einen gleichwertigen Standard erfüllen.	 b) Die Umgebung muss aufenthaltsfreundlich gestaltet sein und zusammen mit dem öffentlichen Aussenraum einen Beitrag zur Zentrumsbelebung leisten. Im Bereich des Mülibachs ist ein hochwassersicherer Ausbau mit ökologischer Aufwertung anzustreben. c) Bauten, Anlagen und Umschwung müssen die Anforderungen einer guten Gesamtwirkung erfüllen. d) Neubauten müssen den Minergie-Standard oder einen gleichwertigen Standard erfüllen. 	
³ Im Übrigen gelten die Bauvorschriften für die Regelbau- weise.	³ Im Übrigen gelten die Bauvorschriften für die Regelbauweise.	
L Schlussbestimmungen		
Art. 43 Ersatz bisherigen Rechts	Art. 43 Ersatz bisherigen Rechts	
Diese Bau- und Zonenordnung ersetzt die Bauordnung vom 6. September 1984 sowie deren Teilrevisionen.	Diese Bau- und Zonenordnung ersetzt die Bauordnung vom 6. September 1984 sowie deren Teilrevisionen.	Bestimmung entfällt, da Teilrevision und nicht Gesamtrevision
Art. 44 Übergangsbestimmung für Gestaltungspläne	Art. 40 Art. 44 Übergangsbestimmung für Gestaltungspläne	
Rei Gestaltungsplänen, welche eine maximale Bruttoge-	Rei Gestaltungsplänen, welche eine maximale Bruttoge-	

Bei Gestaltungsplänen, welche eine maximale Bruttogeschossfläche festlegen, sind an diese Fläche alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Räume in Voll-, Dachund Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt inneren Trennwänden anrechenbar.

Bei Gestaltungsplänen, welche eine maximale Bruttogeschossfläche festlegen, sind an diese Fläche alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Räume in Voll-, Dachund Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt inneren Trennwänden anrechenbar.

PLANAR 36/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
Art. 45 Inkrafttreten	Art. 41 Art. 45 Inkrafttreten	
Diese Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.	Diese Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Be- kanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft Diese Bau- und Zonenordnung wird mit der Rechts-	Anpassung gemäss Musterbestimmungen Kanton Ergänzungsplan zu den Aussichtsschutzbereiche und
	kraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Die Gemeinde publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.	Aussichtspunkte wird aufgehoben.
Festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 16. Mai 1994. Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3642 vom 7. Dezember 1994.	Festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 16. Mai 1994. Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3642 vom 7. Dezember 1994.	
Teilrevision (Umsetzung Richtplan 2010) festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 25. September 2013. Genehmigt von der Baudirektion mit BDV-Nr. 116/14 vom 25. September 2014 resp. BDV-Nr. 1219/16 vom 11. August 2016 (Nachträgliche Genehmigung Erholungszonen Rundi und Hafenareal).	Teilrevision (Umsetzung Richtplan 2010) festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 25. September 2013. Genehmigt von der Baudirektion mit BDV-Nr. 116/14 vom 25. September 2014 resp. BDV-Nr. 1219/16 vom 11. August 2016 (Nachträgliche Genehmigung Erholungszonen Rundi und Hafenareal).	
Teilrevision (Provisorium Kantonsschule) festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2016. Genehmigt von der Baudirektion mit BDV-Nr. 0144/17 vom 22. März 2017.	Teilrevision (Provisorium Kantonsschule) festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2016. Genehmigt von der Baudirektion mit BDV-Nr. 0144/17 vom 22. März 2017.	
Teilrevision (Gestaltungsplan Birchweid) festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2017. Genehmigt von der Baudirektion mit BDV-Nr. 1616/18 vom 18. Februar 2019.	Teilrevision (Gestaltungsplan Birchweid) festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2017. Genehmigt von der Baudirektion mit BDV-Nr. 1616/18 vom 18. Februar 2019.	

PLANAR 37/38

Gültige Fassung vom 13. September 2021	Revidierte Fassung	Erläuterungen
Teilrevision (Umsetzung Masterplan Chance Uetikon) fest-	Teilrevision (Umsetzung Masterplan Chance Uetikon) fest-	
gesetzt von der Gemeindeversammlung am 13. September	gesetzt von der Gemeindeversammlung am 13. September	
2021.	2021.	
Genehmigt von der Baudirektion mit BDV-Nr. 1331/21	Genehmigt von der Baudirektion mit BDV-Nr. 1331/21 vom	
vom 21. März 2022.	21. März 2022.	
	Der Ergänzungsplan Aussichtsschutzbereiche und Aussichts-	
	punkte mit RRB Nr. 872 vom 6. März 1985 wird aufgeho-	
	ben.	
	Festgesetzt von der Gemeindeversammlung am TT.MM.JJJJ.	
	Genehmigt von der Baudirektion mit Beschluss Nr. xy vom	
	TT.MM.JJJJ.	

PLANAR 38/38